OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602338/13/Zo/Ka

Datum:
Linz, 14. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn V K, vertreten durch KR L D, gegen Punkt 1 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 10.01.2018 GZ: VerkR96-16397-2017, wegen einer Übertretung des KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.05.2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 120 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 26.08.2017 um 10:20 Uhr in Schlüßlberg auf der B137 bei Km 16.100 als Lenker des Sattelkraftfahrzeuges mit den Kennzeichen x, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, trotz Verlangen dem ermächtigten Kontrolleur die von ihm an den vorherigen 28 Tagen verwendeten Schaublätter nicht vorgelegt habe. Er habe die Schaublätter vom 29.7.2017 bis 25.8.2017, 21:30 Uhr nicht vorgelegt.
Dies stelle anhand des Anhanges III der RL 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Art. 36 Abs. 1 lit. i EG-VO 165/2014 begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 und Abs. 1b KFG eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 120 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe von 60 Euro verpflichtet. Die vorläufig eingehoben Sicherheit wurde in dieser Höhe für verfallen erklärt.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass die belangte Behörde in ihrer Beurteilung irre. Es sei ständig erforderlich, dass Kraftfahrer zu verschiedenen Orten abseits des Betriebsstandortes verbracht werden müssen.

Der Vorwurf, dass er die entsprechenden Schaublätter nicht vorgewiesen habe, sei falsch, weil er für diesen Zeitraum die dafür im Gesetz vorgesehene Bescheinigung von Tätigkeiten vorgewiesen habe. Er habe an diesen Tagen keine LKW gelenkt. Aus der Bescheinigung ergebe sich, dass der Dienstantritt in Köln gewesen sei. Er habe sich bei der Kontrolle nicht dazu geäußert, was sein Recht als Beschuldigter sei.

Die Beweiswürdigung der Behörde sei falsch. Sie wert zu seinem Nachteil, dass er die Schaublätter anderer Fahrer nicht vorgelegt habe. Dies könne er aber gar nicht, weil er nur Kraftfahrer sei und ihm sein Dienstgeber diese Unterlagen schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht aushändigen könne.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie in den Akt zu GZ LVwG-602471, welcher mit dem gegenständlichen Vorfall in unmittelbarem Zusammenhang steht und beim selben Richter anhängig ist sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.05.2018. An dieser haben ein Vertreter des Beschwerdeführers und der belangten Behörde teilgenommen und es wurden die Zeugen V P und CI H zum Sachverhalt befragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer lenkte am 26.08.2017 um 10:20 Uhr das im Spruch angeführte Sattelkraftfahrzeug (Kennzeichen x), welches mit einem analogen Kontrollgerät ausgestattet war. Bei einer Kontrolle auf der B137 bei Km 16.100 wurde er vom Zeugen CI H zu einer Verkehrskontrolle angehalten. Im Zuge dieser Kontrolle wies der Bf das Schaublatt des aktuellen Tages vor. Der Zeuge verlangte von ihm die Vorlage der Schaublätter der letzten 28 Tage. Der Bf übergab ihm jedoch lediglich eine Bescheinigung der P-P d.o.o., aus der sich zusammengefasst ergibt, dass er vom 25.7. bis 25.8.2017 andere Tätigkeiten als Lenktätigkeiten ausgeführt habe. Er habe den LKW in Köln übernommen und sei mit dem PKW angereist.

Unmittelbar vor dem Fahrzeug des Bf fuhr Herr V P, der Geschäftsführer der P-P, mit einem anderen Sattelkraftfahrzeug (Kennzeichen x). Dieser wurde vom Zeugen H ebenfalls kontrolliert und wies ebenfalls nur das Schaublatt des aktuellen Tages vor. Auch er führte eine Bescheinigung mit sich, wonach er in den letzten 28 Tagen andere Tätigkeiten als Lenktätigkeiten ausgeführt habe. Er habe seinen Dienst in Traun angetreten, sei mit dem PKW angereist und habe den LKW übernommen. Beide Bescheinigungen waren von Herrn P unterschrieben. Weder dieser noch der Bf selbst machten trotz Befragen durch den Polizeibeamten Angaben, warum der Bf den LKW in Köln übernommen hatte bzw. wie dieser dorthin gekommen war.

4.2.: Zur Frage, ob der Bf in den letzten 28 Tagen vor der Kontrolle schaublattpflichtige LKW gelenkt hatte, stellt sich die Beweislage wie folgt dar:

Der Bf wurde in diesem Zeitraum –soweit bekannt- nicht beim Lenken solcher LKW beobachtet und bestreitet dies, ansonsten machte er keine Angaben. Er war in diesem Zeitraum bei der P-P beschäftigt. Entsprechend der von Herrn P ausgefüllten und von ihm vorgelegten Bescheinigung führte er „andere Tätigkeiten“ aus. Im behördlichen Verfahren legte er eine eidesstattliche Erklärung des Herrn P vor, wonach ihn dieser mit seinem PKW nach Köln gebracht habe. Dort habe der Bf den LKW x übernommen und sei mit diesem nach Österreich gefahren. Herr P sei mit dem PKW zur Raststätte J gefahren und habe dort den LKW x übernommen.

Im Beschwerdeverfahren legte er eine eidesstattliche Erklärung des P M vor, wonach dieser den LKW X vom 15.7. bis 25.8.2017 gelenkt habe. Dieser habe die Schaublätter jedoch entsorgt und nicht seinem Dienstgeber zur Verfügung gestellt.

Aus dem beim LVwG zu GZ 602471 ebenfalls anhängigen Verfahren des Hr. P betreffend diese Verkehrskontrolle ergibt sich, dass Herr P den LKW MBPC-463 bei der Raststätte J von Hr. M übernommen habe, dieser habe den LKW von Rotterdam zur Raststätte gebracht. In diesem Verfahren wurden insgesamt drei Schaublätter des Hr. M vorgelegt. Jene vom 21. und vom 23.8 sind in Druckschrift ausgefüllt, der Name des Lenkers ist mit „P M“ geschrieben, das Schaublatt vom 25.8. ist in Blockbuchstaben ausgefüllt, der Name des Lenkers ist mit „M P“ geschrieben. Der Frachtbrief für die mit diesem LKW transportierte Ladung ist mit „V“ unterschrieben, dazu gab Hr. P an, dass er diesen erst bei der Übernahme des LKW bei der Raststätte J fertig ausgefüllt habe.

An der Verhandlung nahm der Bf selbst nicht teil. Sein Vertreter legte eine weitere eidesstattliche Erklärung des Hr. M vor, wonach dieser in Ergänzung zu seiner Erklärung vom 13.3.2018 in der Zeit vom 21.8. bis 25.8. glaublich zweimal mit einem anderen Firmen LKW gefahren sei.

Der Bf habe in den 28 Tagen vor der Kontrolle am Firmenstandort der P-P in Slowenien als Lagerarbeiter bzw. Staplerfahrer gearbeitet, als LKW-Fahrer sei er nur ausnahmsweise eingesetzt gewesen. Den gegenständlichen LKW habe Hr. M von Rotterdam nach Köln gelenkt, er sei von seinem Chef (P) mit dessen PKW nach Köln gebracht wurden und habe dort den LKW übernommen. Der LKW sei versperrt auf einer Raststation abgestellt und der Schlüssel im Bereich des Kühlers hinterlegt gewesen. Er habe den LKW in Köln übernommen, weil Hr. M eine Ruhezeit habe einlegen müssen. Nach Vorhalt, dass diese Begründung nicht schlüssig sei, weil der LKW länger als 12 Stunden auf der Raststätte gestanden ist und Hr. M in dieser Zeit die Ruhezeit hätte einhalten und dann den LKW weiter lenken können, änderte der Vertreter des Bf die Begründung dahin ab, dass Hr. M einen anderen LKW von Rotterdam holen und zur Raststätte J bringen musste (eben jenen, den der Zeuge P dort übernommen hatte).

Zur unterschiedlichen Schreibweise auf den Schaublättern des Hr. M gab der Vertreter des Bf an, dass diese Schaublätter in seinem Verfahren nicht relevant seien. Er habe auch mit Hr. M darüber gesprochen, es handle sich um Schlampigkeitsfehler.

Der Meldungsleger gab als Zeuge in der Verhandlung an, dass ihm die Bescheinigungen zweifelhaft erschienen seien, weil die Uhrzeit der Fahrzeugübernahme gefehlt habe. Der Chef des Unternehmens, welcher mit dem ersten LKW gefahren sei, habe diese Bescheinigungen ausgestellt und habe ihm

keine schlüssigen Erklärungen gegeben, wie der LKW nach Köln gekommen sei. Er hätte jenen Lenker, der den LKW dorthin gebracht habe, sonst angerufen, um die Angaben zu überprüfen.

Auf Befragen durch den Vertreter des Bf räumte er ein, dass der Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme beim Ausstellen der Bescheinigung noch nicht bekannt sein müsse und man dies auch aus dem Schaublatt erkennen könne. Der Bf habe jedoch seine vorherige Tätigkeit nicht auf dem Schaublatt eingetragen.

Der Zeuge P gab an, dass er der Geschäftsführer der P-P ist. Dieses Unternehmen hatte zum Tatzeitpunkt drei LKW und (mit ihm) vier Personen (und bei Bedarf Aushilfspersonal) beschäftigt. Der Bf sei seit Juli 2017 bei ihm beschäftigt und habe auch in der Werkstatt gearbeitet. Ab der Kontrolle habe der Bf regelmäßig LKW gelenkt, vorher nur das eine Mal.

Für die gegenständliche Fahrt habe er den Bf mit seinem PKW nach Köln gebracht, er selbst sei zur Raststätte J gefahren und habe dort einen LKW übernommen, den Hr. M von Rotterdam dorthin gebracht habe. Der Bf habe in Köln den LKW X übernommen, welchen Hr. M bereits vorher dorthin gebracht habe. Hr. M habe diesen LKW vom 15.7. bis 25.8. gelenkt.

Bezüglich des Frachtbriefes bei dem von ihm gelenkten LKW gab er an, dass diesen er selbst fertig ausgefüllt habe, allerdings erst auf der Raststätte J. Sowohl der erste Frachtführer als auch Hr. M hätten dies scheinbar vergessen. Die sonstigen Schaublätter habe Hr. M scheinbar verloren, sonst gebe er die Schaublätter in der Regel schon ab. Zu der unterschiedlichen Schreibweise auf den vorgelegten Schaublättern gab er an, dass Hr. M schlampig sei.

Als Grund dafür, dass der Bf den LKW in Köln übernommen hatte, gab der Zeuge an, dass Hr. M eine Lenkpause gebraucht habe. Nach Vorhalt, dass sich diese entsprechend den Aufzeichnungen auf den Schaublättern ohnedies ausgegangen wäre, gab er vorerst an, dass auf der Autobahn immer viel passieren könne. Erst auf nochmaliges Nachfragen gab er an, dass Hr. M wieder nach Rotterdam habe fahren müssen.

Der Polizist habe ihn bei der Kontrolle verschiedene Sachen gefragt, er habe auf die Unterlagen verwiesen, die er ihm gegeben habe, mehr könne er nicht sagen.

4.2.2. Zu diesen unterschiedlichen Angaben hat das LVwG in freier Beweiswürdigung folgendes erwogen:

Vorerst ist festzuhalten, dass tatsächlich kein objektiv eindeutiges Beweismittel vorliegt, wonach der Bf in den 28 Tagen vor der ggst. Kontrolle LKW gelenkt hätte. Diese Frage kann in derartigen Verfahren – wenn keine Aufzeichnungen über

Lenktätigkeiten vorliegen- regelmäßig nur durch die Angaben der Beteiligten geklärt werden, weshalb diesen und den sonstigen Umständen – insbesondere der Nachvollziehbarkeit der behaupteten anderen Tätigkeiten – besondere Bedeutung zukommt. Im konkreten Fall liegen diesbezüglich auffällige und gehäufte Widersprüche vor:

Der Vertreter des Bf behauptete, dass der Bf in Slowenien am Firmenstandort der P-P als Lagerarbeiter und Staplerfahrer gearbeitet habe, der Geschäftsführer dieses Unternehmens behauptete hingegen, dass der Bf in der Werkstatt gearbeitet hätte.

Die P-P verfügte im relevanten Zeitraum über drei LKW und vier Beschäftigte. Es erscheint ausgesprochen unwahrscheinlich, dass der Bf unter diesen Umständen 28 Tage nur in der Werkstätte bzw im Lager gearbeitet hätte, dies insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass auch der Geschäftsführer dieses Unternehmens (der Zeuge P) nach seinen Angaben in anderen Verfahren ebenfalls 28 Tage keinen LKW gelenkt hätte. Würden diese Behauptungen zutreffen, so hätten nur zwei Personen (und in Einzelfällen allenfalls noch Aushilfspersonal) Transporte mit den drei LKW durchgeführt. Eine derartige Annahme ist jedoch völlig unrealistisch. Viel naheliegender ist, dass die vier im Unternehmen beschäftigten Personen dazu eingesetzt wurden, um mit den drei LKW möglichst viele Fahrtaufträge zu erledigen. Es entspricht ständiger Praxis in Transportunternehmen, dass mehr LKW-Fahrer beschäftigt als LKW eingesetzt werden, um eben auch während (allenfalls auch längerer) Ruhezeiten, Urlauben und Krankenständen eine möglichst hohe Auslastung der LKW zu erreichen. Würden die Behauptungen des Bf sowie des Zeugen P jedoch stimmen, so wäre im ggst. Unternehmen gerade das Gegenteil der Fall:
Lediglich zwei Personen würden LKW lenken und mindestens ein LKW würde daher in aller Regel still stehen.

Bezüglich der konkreten Fahrt ist es zwar möglich, dass der Bf vom Zeugen P nach Köln gebracht wurde, dort einen von M abgestellten LKW übernommen und der Zeuge P selbst einen weiteren von M nach J gebrachten LKW übernommen hat. Die für diese Behauptung vorgelegten Unterlagen sind jedoch alles andere als überzeugend:

Die eidesstattliche Erklärung des Herrn M wurde während des Verfahrens abgeändert und ist schon deshalb nur wenig glaubwürdig.

Die vorgelegten Schaublätter des M würden diese Behauptung zwar stützen, sind jedoch wenig glaubwürdig, weil sowohl der Vorname als auch der Familienname unterschiedlich geschrieben sind und auch das Schriftbild auf den Schaublätter unterschiedlich aussieht (einerseits Druckschrift, andererseits Blockschrift). Mit einer bloßen Schlampigkeit des M ist das nicht zu erklären, weil doch anzunehmen

wäre, dass dieser seinen Namen beim Ausfüllen der Schaublätter immer gleich schreibt, weil es sich dabei für einen LKW-Fahrer um eine Routinetätigkeit handelt. Dies gilt auch für die verschiedene Reihenfolge hinsichtlich Vorname und Familienname.

Auch die Behauptung, dass Hr. M alle anderen Schaublätter für den hier relevanten Zeitraum entsorgt habe, während er diese sonst schon in der Firma abgebe, trägt nichts zur Glaubwürdigkeit des Vorbringens bei.

Die Erklärungen für die Notwendigkeit dieser Fahrt waren widersprüchlich (vorerst wurde die Notwendigkeit einer Lenkpause behauptet, erst auf Hinweis darauf, dass dies nicht stimmen könnten, wurde eine neuerliche Fahrt von Rotterdam geltend gemacht) und in diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Zeuge P diesen Themenkomplex insgesamt ausweichend beantwortete.

Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Angaben spricht auch der Umstand, dass weder der Bf noch der Zeuge P bei der Kontrolle irgendwelche Angaben dazu machten, wie der LKW nach Köln gekommen sei. Zu diesem Zeitpunkt hätte der Polizeibeamte die Angaben (zumindest telefonisch) überprüfen können, weshalb Angaben zu diesem Zeitpunkt wesentlich glaubwürdiger gewesen wären, als später während des Verfahrens.

Dass der Zeuge P den Frachtbrief erst auf der Raststätte J vollständig ausfüllte, erscheint hingegen durchaus nachvollziehbar, ändert aber nichts daran, dass die Angaben insgesamt nicht glaubwürdig sind. Die (allenfalls fehlende) Uhrzeit auf den vorgelegten Bestätigungen betreffend die „anderen Arbeiten“ hat keinen Einfluss auf deren (fehlende) Glaubwürdigkeit, weil der Vertreter des Bf nachvollziehbar dargelegt hat, dass der Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme beim Ausfüllen dieser Bestätigung in vielen Fällen noch gar nicht bekannt sein kann.

Das Vorbringen des Bf (bzw seines Vertreters) und des Zeugen P sowie die vorgelegten Unterlagen des M erscheinen insgesamt so unwahrscheinlich und widersprüchlich, dass ihnen kein Glauben geschenkt werden kann. Selbst wenn die Behauptung, dass der Bf den konkreten LKW am 25. August in Köln übernommen hat, nicht völlig von der Hand zu weisen ist, ist hingegen keineswegs glaubwürdig, dass er auch in den 27 Tagen vorher keine LKW gelenkt sondern nur „andere Arbeiten“ ausgeführt hätte. Es ist daher insgesamt als erwiesen anzusehen, dass der Bf in dem ihm vorgeworfenen Zeitraum schaublattpflichtige LKW gelenkt hat.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß Art. 36 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 muss, wenn der Fahrer ein Fahrzeug lenkt, das mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet

ist, er einem ermächtigten Kontrolleur auf Verlangen jederzeit folgendes vorlegen können:

i) die Schaublätter für den laufenden Tag und die vom Fahrer an den vorherigen 28 Tagen verwendeten Schaublätter,
ii) die Fahrerkarte, falls er Inhaber einer solchen Karte ist, und
iii) alle am laufenden Tag und an den vorherigen 28 Tagen erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrucke, die gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgeschrieben sind.

5.2. Der Bf lenkte bei der Kontrolle einen LKW mit einem analogen Fahrtenschreiber und legte dem Polizeibeamten (einem ermächtigen Kontrolleur i.S.d. ggst. Verordnung) nur das Schaublatt des laufenden Tages vor, obwohl dieser auch die Vorlage der an den letzten 28 Tagen verwendeten Schaublätter verlangt hatte. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Bf auch an diesen Tagen zumindest fallweise schaublattpflichtige LKW gelenkt hat, weshalb er die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen könnten, wurden nicht vorgebracht, weshalb von zumindest fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

5.3.1. Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 134 Abs. 1 KFG lautet:
Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

§ 134 Abs. 1b KFG lautet:
Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

5.3.2. Die fehlende Vorlage von Schaublättern stellt nach der angeführten Richtlinie einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar, weshalb die gesetzliche Mindeststrafe 300 Euro beträgt. Der Bf hat gegen den Zweck der Norm, nämlich die Kontrolle der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten, hinsichtlich des gesamten vom Verordnungsgeber festgelegten Überwachungszeitraumes von 28 Tagen verstoßen, weshalb der Unrechtsgehalt der Übertretung erheblich ist. Strafmildernd ist die bisherige Unbescholtenheit des Bf zu werten, sonstige Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die von der Behörde verhängte

Strafe, welche den gesetzlichen Strafrahmen zu 12 % ausschöpft und lediglich die doppelte Mindeststrafe beträgt, keinesfalls überhöht.

Trotz der ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Bf (mtl. Einkommen 800 bis 900 Euro bei Sorgepflichten für 2 Kinder) erscheint die Strafe in dieser Höhe erforderlich, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung hängt wesentlich von der Beweiswürdigung ab, welche nach einem umfangreichen Ermittlungsverfahren und einer öffentlichen Verhandlung getroffen wurde. Die Rechtslage ist eindeutig und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl